

RS Vwgh 1972/6/21 0287/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1972

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Die Bejahung der Bedarfsfrage ist das Ergebnis einer Beweiswürdigung angesichts von Tatsachen, die den Schluß zulassen, daß eine Nachfrage nach Leistungen des betreffenden Gewerbes vorhanden ist. Dies gilt in gleicher Weise für die Verneinung der Bedarfsfrage. Im Rahmen der Beweiswürdigung durch die Behörde ist aber kein Platz für die Handhabung des Ermessens.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1972:1972000287.X01

Im RIS seit

08.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at